

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2017/SCH/176 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2017 Wiedervorlage:
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V	
Fachdienst II Roll, Sabine Beratungsfolge	06.07.2017 Gemeindevertretung Schossin

Sach- und Rechtslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf und Herr Necke von NKHR-Beratung als beauftragter Sachverständiger Dritter haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schossin zum 31.12.2014 i.d.F. vom 24.04.2017 gemäß § 3a Kommunalprüfgesetz geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. (s. Anlagen 2017/SCH/175).

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 zu empfehlen.

Der Bürgermeister unterliegt dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schossin entlastet den Bürgermeister für das Haushaltjahr 2014

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Bemerkungen:

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)